

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 106. Ratssitzung vom 11. Januar 2012**

### **2186. 2011/105**

**Weisung vom 06.04.2011:**

**Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Seebach, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung**

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinien im Vermessungsbezirk Seebach werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2011-06-A und 2011-06-B, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-06-A und 2011-06-B in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Hans Jörg Käppeli (SP):** *Früher wurden in den Quartieren in der Regel zu breite Strassenräume geplant. Die geplanten Änderungen wurden von der Kommission eingehend und detailliert besprochen und waren, bis auf die Leutschenbachstrasse, unbestritten. Die SVP befürchtet durch die Änderung in diesem Bereich Einsparungen, da den Grundeigentümern dadurch angeblich Nachteile erwachsen. Leider ist für die Mehrheit nicht ganz klar, um welche Nachteile es sich dabei handelt. Die umstrittene Baulinie befindet sich auf öffentlichem Grund, was bedeutet, dass sie auf privaten Grund verschoben werden muss. Die Strasse ist bereits gebaut und weitere Strassenbauten sind nicht beabsichtigt. Die geplante Baulinie schneidet ein bestehendes Gebäude leicht an. Der betroffene Grundeigentümer verfügt über eine Bestandesgarantie und kann sein Gebäude bei Bedarf sanieren. Die Baulinie wird erst dann für ihn relevant, wenn er an dieser Stelle einen Neubau erstellen will. Dann muss er das neue Gebäude gegenüber dem heutigen leicht abdrehen, aber hat immer noch die volle Ausnützung. Die Baulinie hat sogar einen Vorteil, denn der Eigentümer darf bis zu ihr hin bauen. Ansonsten müsste er einen grösseren Abstand einhalten. Die Mehrheit der Kommission stimmt der Weisung zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.*

**Kurt Hüssy (SVP):** Auch bei dieser Baulinienrevision werden diverse Eigentümer sehr stark betroffen. Der Eigentümer der Liegenschaft Leutschenbachstrasse 55 ist darüber gar nicht erfreut, denn genau in diesem Bereich wird die Baulinie nach hinten versetzt, womit ein Teil seiner Liegenschaft bestraft wird. Das ist für mich nicht ganz verständlich, da genau dort die Strasse etwas breiter und danach wieder normal gesichert wird. Für eine allfällige spätere Strassenverbreiterung wäre es möglich gewesen, den dafür nötigen Raum auf der gegenüberliegenden Strassenseite zu reservieren. Die SVP hätte diese Problematik gern separat behandelt und hat deshalb in der Kommission einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt. Stadträtin Ruth Genner bzw. die Verwaltung hat sich aber geweigert, für diesen Teil eine separate Weisung zu erarbeiten. Leider hat sich auch die Kommission nicht für dieses Anliegen eines einzelnen Bürgers interessiert und keine Hand zur Lösung geboten. Daher ist es der SVP nicht möglich, diese Weisung zu unterstützen. Es kann nicht sein, dass die Verwaltung derart am einzelnen Bürger vorbeiplant.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

**STR Ruth Genner** betont, dass die Baulinienfestsetzung auf rechtlichen Grundlagen beruhe und nicht willkürlich erfolge. Zudem sei die Strasse, über die nun debattiert werde, bereits gebaut, weshalb die Baulinie auf den privaten Grund verschoben werden müsse. Auch sei dies ein Vorteil für die Grundeigentümer, da sie bis zur Baulinie hin bauen könnten und nicht einen grösseren Abstand einhalten müssten, was ansonsten der Fall wäre. Damit sei eine vollständige Ausnützung gegeben. Bei der von der SVP erwähnten Liegenschaft handle es sich um einen Neubau, dem durch die Festsetzung der Baulinie kein Nachteil erwachse. Sie bitte daher um Zustimmung zur Weisung.

Änderungsantrag zu Ziff. 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

1. Die Baulinien im Vermessungsbezirk Seebach werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan Nr. 2011-06-A und 2011-06-B, mit Ausnahme der Baulinie zwischen der Leutschenbachstrasse Nr. 45 und Nr. 76, die in alter Lage belassen wird, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.

Mehrheit: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Andrew Katumba (SP), Gabriele Kisker (Grüne) i.V. von Balthasar Glättli (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Roland Scheck (SVP), Ursula Uttinger (FDP) i.V. von Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 45 Stimmen zu.

3 / 3

### Schlussabstimmung

Die Mehrheit SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit SK PD/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Andrew Katumba (SP), Gabriele Kisker (Grüne) i.V. von Balthasar Glättli (Grüne), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Roland Scheck (SVP), Ursula Uttinger (FDP) i.V. von Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 40 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinien im Vermessungsbezirk Seebach werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2011-06-A und 2011-06-B, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-06-A und 2011-06-B in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 18. Januar 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. Februar 2012)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat